

SATZUNG
der
PHILIP BREUEL STIFTUNG (PBS)

Präambel

Diese Stiftung wurde zum Gedenken an Philip Breuel, geboren am 9. November 1964 und verstorben am 16. Dezember 1990, von seinen Eltern Ernst und Birgit Breuel (nachfolgend „Stifter“ genannt) errichtet. Sie soll Kinder in Not helfen und in seinem Sinne geführt werden. Deshalb soll der Vorstand so lange wie möglich aus Mitgliedern der Familie und Freunden bestehen, die Philip Breuel persönlich gekannt haben.

Dieses vorausgeschickt, wird folgende Satzung festgestellt:

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

Philip Breuel Stiftung (PBS)

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2
Zweck

(1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist:

Die gemeinnützige und mildtätige Hilfe für Kinder und Jugendliche, die insbesondere durch die Förderung der Gesundheitspflege, einschließlich medizinischer Hilfe, die Unterstützung bei materieller Not und Hunger, sowie die Förderung von Bildung und Ausbildung erfolgt. Zweck der Stiftung ist

auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie ausländische Körperschaften. Insbesondere will die Stiftung Selbstvertrauen, Motivation und soziale Kompetenz von Kindern in sozialen Brennpunkten fördern, damit sie Schulabschlüsse schaffen, die ihnen die soziale und berufliche Integration in die Gesellschaft ermöglichen.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung von Körperschaften des öffentlichen Rechts und anderen steuerbegünstigten Körperschaften bei der Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Absatzes 1 sowie durch Geld- und Sachzuwendungen.

Soweit Körperschaften im Ausland tätig sind und dem deutschen Steuerrecht nicht unterliegen, ist eine Unterstützung möglich, wenn die unmittelbare Verwendungskontrolle der Mittel durch den Stiftungsvorstand sichergestellt ist. Die Unterstützung kann durch Geld- und Sachmittel zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung vorbezeichneter Zwecke erfolgen.

- (3) Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem nicht, dass mit den Mitteln ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verfolgt werden oder kommt der Empfänger nicht der Pflicht zur Vorlage nach, wird die Weiterleitung von Stiftungsmitteln unverzüglich eingestellt.

- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigt werden. Ebenso wenig dürfen Begünstigungen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewährt werden. Angemessener Aufwendersatz an

Hilfspersonen der Stiftung ist durch Vorstandsbeschluss zulässig, soweit vorstehende Voraussetzungen erfüllt sind.

- (6) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt ausweislich des Stiftungsgeschäftes 150.000,- Euro. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Unschädlich sind Maßnahmen der Bestandserhaltung, die den Verkauf von Anfangsvermögen beinhalten können, wenn diese dem vorbezeichneten Zweck nach wirtschaftlichen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter, durch Mittel Dritter, die mit der Auflage zur Verwendung als Kapitalaufstockung zugewendet werden, oder durch Zuschreibungen von Überschüssen oder Wertaufstockungen aus Vermögensumschichtungen, die nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen, erhöht werden.

Bilanzielle Zuschreibungen von nachgewiesenen stillen Reserven im Vermögen können unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung vorgenommen werden, wenn dies für Zwecke der Bilanzklarheit im Sinne des § 243 Handelsgesetzbuch erforderlich ist und das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung nicht verletzt wird. Die Substanzerhaltung wird ebenfalls erfüllt, wenn ein Drittel des jährlichen Überschusses aus der Vermögensverwaltung zur Erhaltung der Stiftungssubstanz dem Grundstückvermögen zugeführt wird. Der Erhalt der Gemeinnützigkeit darf durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden.

§ 4

Erträge

Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen dürfen nur zur Bestreitung der Aufwendungen der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur

Erhöhung des Stiftungsvermögens im Rahmen der steuerlichen Vorschriften verwendet werden.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sollen die Organmitglieder allerdings nicht rein ehrenamtlich tätig sein, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form einer Aufwandsentschädigung erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierüber vorab schriftliche Richtlinien erlässt.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens drei Personen besteht.
- (2) Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt durch das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes, der im Einvernehmen mit den Stiftern, im Falle des Ablebens eines Stifters im Einvernehmen mit dem überlebenden Stifter handelt. Der Vorstand beschließt über seinen Vorschlag gem. § 8 dieser Satzung. Erfolgt der Vorschlag des Vorstandes aufgrund eines einstimmigen Beschlusses ohne Enthaltungen, muss das Kuratorium die Bestellung vornehmen. Sollte der Vorstand nicht besetzt sein, bestellt das Kuratorium, sofern die Stifter noch leben oder ein Stifter noch lebt, im Einvernehmen mit den Stiftern oder dem überlebenden Stifter, einen satzungsgemäßen Vorstand. Die wiederholte Bestellung eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (3) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, beträgt die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder vier Jahre. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder endet zeitgleich. Werden während der Amtszeit des Vorstandes ergänzend oder zusätzlich Vorstandsmitglieder bestellt, so gilt

die Bestellung bis zum Ende der laufenden Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Bei Ablauf seiner Amtszeit führt der bis dahin amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.

- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtszeit oder durch Niederlegung des Amtes, die jederzeit zulässig ist.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Amtszeiten, wobei Wiederwahl zulässig ist. Vorsitzender des Vorstandes soll ein Mitglied der Familie Breuel sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften mit entsprechenden Annahmeerklärungen sind beizufügen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.
- (3) Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung wird von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Prüfungsverband geprüft; die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

- (4) Der Vorstand soll in der Sitzung über die Feststellung des Jahresabschlusses ein jährliches Zuwendungsbudget beschließen.

§ 8

Beschlussfassung und Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand soll mindestens zwei Sitzungen im Jahr abhalten. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. Der Vorsitzende des Kuratoriums soll als Gast ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (5) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Vorstandes und des Kuratoriums sowie den Stiftern in schriftlicher Form zur Kenntnis zu bringen. Beschlüsse des Vorstands sind den Vorstandsmitgliedern stets in schriftlicher Form bekannt zu geben. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (7) Wenn besondere Dringlichkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich, einschließlich der Übermittlung von Erklärungen im Wege elektronischer Post, oder fernmündlich beschließen. In diesem Fall muss jedes Vorstandsmitglied der Beschluss Sache zustimmen.

§ 9 Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Jeweils zwei Mitglieder sind zur gemeinsamen Vertretung befugt. Einzelvertretungsbefugnis kann von Fall zu Fall durch einstimmigen Vorstandsbeschluss erteilt werden. Die Vorstandsmitglieder sind von der einengenden Bestimmung des § 181 BGB befreit.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium soll aus nicht mehr als zehn Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von den Stiftern berufen. Das Kuratorium bestellt am Ende einer Amtszeit im Einvernehmen mit den Stiftern oder dem überlebenden Stifter die Mitglieder des Kuratoriums für die folgende Amtszeit. Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, beträgt die Amtszeit aller Kuratoriumsmitglieder drei Jahre. Die Amtszeit aller Kuratoriumsmitglieder endet zeitgleich. Im Falle des Ablebens beider Stifter erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Bestellung von Mitgliedern des Kuratoriums, die nicht die Zustimmung der Stifter, des überlebenden Stifters oder, nach Ableben beider Stifter, des Vorstandes finden, ist unwirksam. Der Vorstand beschließt über sein Einvernehmen gem. § 8 dieser Satzung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Ablauf einer Amtszeit führt das bis dahin amtierende Kuratorium die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Kuratoriums fort.
- (2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied während einer Amtszeit aus, so kann das Kuratorium in entsprechender Anwendung der §§ 10 (1), 6 (3) Satz 3 dieser Satzung einen Nachfolger bestellen.
- (3) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtszeit oder durch Niederlegung des Amtes, die jederzeit zulässig ist.
- (4) Das Kuratorium wählt im Einvernehmen mit den Stiftern oder dem überlebenden Stifter oder nach dem Ableben beider Stifter mit dem Vorstand einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums. Der Vorstand beschließt über das Einvernehmen gem. § 8 dieser Satzung. Eine Wahl des Vorsitzenden oder des stellvertretenden

Vorsitzenden, die nicht die Zustimmung der Stifter, des überlebenden Stifters oder, im Falle des Ablebens beider Stifter, des Vorstandes findet, ist unwirksam

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand. Das besondere Augenmerk des Kuratoriums bei der Beratung und Unterstützung des Vorstandes gilt der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks und der Erhaltung und Mehrung des Stiftungsvermögens. Das Kuratorium trägt darüber hinaus Sorge für die Förderung des öffentlichen Ansehens der Stiftung.
- (2) Im Einzelnen ist das Kuratorium zuständig für:
 - Bestellung von Vorstandsmitgliedern gem. § 6 der Satzung
 - Feststellung der vom Vorstand erstellten und dem Kuratorium vorgelegten Jahresrechnung
 - Zustimmung zur Auflösung der Stiftung
 - Bestellung des Abschlussprüfers (§ 7 (3) dieser Satzung) entsprechend dem Vorschlag des Vorstandes
- (3) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen der Vorsitzende des Vorstandes und/oder ein für diesen Zweck benanntes Mitglied des Vorstandes als Gast teil.
- (4) Einmal im Jahr soll der Kuratoriumsvorsitzende den Vorstand zu einer Kuratoriumssitzung einladen.
- (5) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung der Sitzungen, der Beschlussfassungen und der Niederschriften die Vorschriften des § 8 der Satzung entsprechend.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 13 **Stiftungsleistungen**

- (1) Förderanträge an die Stiftung werden an den Vorstand gerichtet. Er bestimmt nach Prüfung des Gesuches die Höhe der Leistungen unter Beachtung der Satzung sowie der steuerrechtlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit.
- (2) Regelmäßige oder wiederholte Leistungen können genehmigt werden.

§ 14 **Satzungsänderungen oder Auflösung der Stiftung**

- (1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand einstimmig. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen sowie ein Beschluss darüber, wie das Stiftungsvermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand einstimmig. Für diesen Fall ist abweichend von § 8 Abs.1 die Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn das Kuratorium zugestimmt und die Aufsichtsbehörde ihn genehmigt hat.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft jeweils zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die in § 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke.

§ 15 Übergangsbestimmungen

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser geänderten Satzung berufenen Mitglieder des Vorstands bleiben bis zum 16.12.2016 unter Beibehaltung des Vorstandsvorsitzes und stellvertretenden Vorstandsvorsitzes nach Maßgabe der Bestimmungen dieser geänderten Satzung im Amt.
- (2) Die Stifter haben vor Inkrafttreten dieser geänderten Satzung die Mitglieder des Kuratoriums mit deren Einverständnis berufen. Diese Kuratoriumsmitglieder bleiben bis zum 16.12.2015 unter Beibehaltung des Kuratoriumsvorsitzes und stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzes nach Maßgabe der Bestimmungen dieser geänderten Satzung im Amt.
- (3) Ein Stiftungsbeirat gemäß § 10 der Satzung in der Fassung vom 06.07.2001 ist nicht berufen worden.
- (4) Der Vorstand hat sich keine Geschäftsordnung gem. § 5 (3) der Satzung in der Fassung vom 06.07.2001 gegeben.
- (5) Diese geänderte Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung vom 06.07.2001 .

§ 16 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

§ 17 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am Tage ihrer Genehmigung in Kraft.